

# **STATUT DER UNIVERSITÄT JENA**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649178964

Statut der Universität Jena by Anonymous

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**ANONYMOUS**

**STATUT DER  
UNIVERSITÄT JENA**



EdU  
Jena

11/11/08

# Statut

der

Universität Jena.



55533  
11/11/08

Die Publikation der jetzt in Geltung stehenden Universitätsstatuten erfolgte in der Senatssitzung vom 19. Oktober 1829 durch Uebergabe des Originalexemplars sowie der beiden Publikationsreskripte vom 5. und 29. September 1829. Schon im Jahre 1835 ergingen einige Nachträge. Die erheblichste Umgestaltung geschah im Jahre 1869 durch Aufhebung des Engern Rathes oder Konzilium und die Einsetzung der Verwaltungsdeputation. Daneben hat auch die Freigabe des Gebrauchs der deutschen Sprache bei akademischen Akten und Schriften eine größere Reihe von Abänderungen zur Folge gehabt. Der jetzige Abdruck der Statuten soll den gegenwärtigen Bestand und Wortlaut überliefern, wie derselbe in Berücksichtigung aller seit 1829 ergangenen Reskripte, soweit sie sich vor dem Auge des Bearbeiters nicht etwa verdeckt haben, ermittelt werden konnte. Aufgenommen sind in den Noten auch einige Senatsschlüsse, welche sich auf Anwendung und Handhabung einzelner Bestimmungen des Statuts beziehen.

Zur Vergleichung ist am Schluß in einem Anhang der ursprüngliche Wortlaut derjenigen Stücke mitgetheilt, welche erhebliche Veränderungen oder Weglassungen erfahren haben. Dabei ist auch jedes Mal die Quelle genannt, von welcher die Aenderung ausgegangen ist.

Jena, im April 1883.

## Erster Abschnitt.

Universität im Allgemeinen, Fakultäten, Lehrer, Studierende, Vorlesungen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen, Vermögen und dessen Verwaltung, Beamte und Unterbeamte.

### Erstes Kapitel.

Von der Universität im Allgemeinen.

#### § 1.

Die Universität besteht als eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen; überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten.

Bestimmung  
der  
Universität.

#### § 2.

Die Universität ist in dieser Bedeutung als Korporation anerkannt, unmittelbar unter dem Schutze und der Aufsicht ihrer Durchlauchtigsten Erhalter. Sie hat ihre eigenen Statuten, ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Witwenkasse, führt ihr eigenes Siegel und genießt zu Beförderung ihres Zwecks alle die Rechte und Privilegien, welche ihr in dem Stiftungsbriefe vom 15. August

Stellung  
derselben in  
dem State  
als Korporation.



1557 verliehen worden sind, oder welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat.

§ 3.

als geordnete Korporation:

Die Universität ist eine geordnete Korporation. Sie hat in dem Prorektor und dem Senate ihre Vorsteher und Vertreter, unter Bestimmungen, welche in dem zweiten Abschnitte dieses Statutes enthalten sind.

§ 4.

insonderheit gegen die Behörden.

Nur aus den Ministerien oder von einem mit besonderem höchsten Auftrage dazu versehenen Staatsdiener\*) hat die Universität Anweisungen und Befehle zu empfangen. Danach richtet sich auch die Verantwortlichkeit derselben.

§ 5.

Personal.

Zu der Universität gehören:

- 1) alle bei derselben angestellte Lehrer;
- 2) alle diejenigen, welche unter die Zahl der Studirenden vorchriftsmäßig aufgenommen worden sind;
- 3) alle zum Dienste in den Geschäften der Universität öffentlich angestellte Beamte und Unterbeamte.

§ 6.

weitere Einteilung derselben:

Die Gesamtheit der Lehrer umfasst:

- 1) die ordentlichen Professoren,
- 2) die ordentlichen Honorar-Professoren,
- 3) die außerordentlichen Professoren,

\*) Als ein solcher mit besonderem höchsten Auftrage versehener Staatsdiener ist der Universitäts-Senator zu betrachten, nach näherer Maßgabe des Heftcripts vom 15. August 1878.

- 4) die als Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Männer,
- 5) die bei der Universität angelegten Lektoren der neueren Sprachen, die Lehrer der Künste und die Exerzitiemeister.

§ 7.

Die sämmtlichen Professoren und Privatdozenten theilen sich, nach den angenommenen vier Hauptzweigen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts, in vier Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische.

nach der  
Samm-  
lung des  
territo-  
riellen  
Fakultäten.

Diese Eintheilung und Reihenfolge gilt aber nur für die Ordnung im Unterrichte, in den Senatsitzungen, sowie für die Ausübung derjenigen Rechte, welche den Fakultäten als solchen zustehen; sie bestimmt keineswegs den Rang der akademischen Lehrer unter einander.

§ 8.

Zu dem Gebiete der philosophischen Fakultät gehören, außer den eigentlich philosophischen, auch die philologischen, historischen, mathematischen und staatswirtschaftlichen oder kameralistischen Disziplinen.

Gerätere  
Bestimmung  
darüber.

Die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Geschichte der Religion dürfen von Mitgliedern der theologischen und der philosophischen; das Naturrecht, sowie die deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte von Mitgliedern der juristischen und der philosophischen, die medicina forensis von Mitgliedern der juristischen und

der medizinischen, das Kirchenrecht von Mitgliedern der theologischen und der juristischen, endlich die Psychologie und Anthropologie, sowie die naturwissenschaftlichen Disziplinen überhaupt, insbesondere Botanik und Chemie, auch Pharmazie, von Mitgliedern der medizinischen und der philosophischen Fakultät vorgetragen werden.

## Zweites Kapitel.

### Von den Fakultäten.

#### § 9.

Fakultäten  
im engeren  
Sinn.

Die Fakultäten im engeren Sinne bestehen als geordnete Kollegien in der Universität. Mitglieder derselben sind fortwährend die ordentlichen Professoren (Fakultisten) in der unter § 21 angegebenen Zahl. Andere Professoren haben nur dann Sitz und Stimme, wenn sie ihnen von den Durchlachtigsten Erhaltern besonders verliehen worden sind (Fakultätsbeisitzer).

#### § 10.

Verhältnis  
derselben zu  
der Univer-  
sität.

Nach eigenen Statuten, welche als ergänzende Theile des gegenwärtigen Hauptstatuts zu betrachten sind, ist jede Fakultät selbständig, aber doch nur in dem Ganzen der Universität und darum mit besonderen Verpflichtungen und mit Verantwortlichkeit gegen das Ganze.

#### § 11.

Bezieh. herv.  
aus.

Der Prorektor und der Senat dürfen und sollen die ihnen zustehende Aufsicht über die gesammte Uni-